

3.1.1 Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen

Vom 23. Dezember 2003

Aufgrund von § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und § 2 der Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340, BayRS 8050-20-1-A) erlässt die Stadt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen

In der Stadt Schwandorf dürfen Verkaufsstellen, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, an folgenden Tagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag nach dem ersten Mai in Verbindung mit dem Maimarkt,
2. am Sonntag nach dem Fest Jakobus in Verbindung mit dem Jakobi-
markt,
3. am Sonntag nach dem Kirchweihfest in Verbindung mit dem Kirchweih-
markt.

§ 2 Hinweis auf weitere Schutzvorschriften

Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern sind zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.